

Statuten der Genossenschaft EvK

vom 2. Juni 1999

I. Firma, Sitz, Zweck und Geschäftskreis

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma

Genossenschaft EvK

besteht mit Sitz in Grosshöchstetten eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes (seit 1828).

Art. 2 Zweck

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wohlfahrt der Bevölkerung im Gebiet des Amtsbezirkes Konolfingen sowie der Gemeinden Bolligen, Stettlen und Vechigen.

Aus dem Vermögensertrag können Beiträge ausgerichtet werden

- zur Wirtschaftsförderung insbesondere als Starthilfe für innovative Projekte mit Schaffung neuer Arbeitsplätze
- als Unterstützung in den Bereichen Freizeit, Sport und Kultur
- als Vergabungen an sozial tätige Institutionen
- als Zuwendungen an die Gemeinden zur freien Verfügung im Rahmen des vorstehenden Zweckartikels der Genossenschaft EvK

Ein von der Verwaltung zu erlassendes Reglement bestimmt Voraussetzungen, Art und Höhe der Beiträge.

Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, belasten oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern oder damit im Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Natürliche Personen erwerben die Mitgliedschaft durch Beschluss der Generalversammlung.

Die Genossenschafter sind

- Vertreter der Gemeinden des Amtsbezirkes Konolfingen sowie der Gemeinden Bolligen, Stettlen und Vechigen (Gemeindevertreter genannt)
- andere Personen (freie Mitglieder genannt)

Sie haben die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Die Genossenschafter müssen bei der Wahl ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Geschäftskreises der Genossenschaft haben.

Art. 4 Gemeindevertreter

Den Gemeinden steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl ihrer Vertreter zu. Jede Gemeinde hat Anrecht auf mindestens ein Mitglied. Die Anzahl der Gemeindevertreter bemisst sich nach der Bevölkerungszahl. Der Verteilungsschlüssel wird durch die Verwaltung festgelegt.

Die Gemeinden haben ihre Vorschläge der Verwaltung zu unterbreiten, die berechtigt ist, beim Vorliegen wichtiger Gründe andere Vorschläge zu verlangen. Die Vertreter der Gemeinden haben in der Regel dem Gemeinderat anzugehören.

Art. 5 freie Mitglieder

Andere Personen werden von der Verwaltung der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Art. 6 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt. Dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Verwaltung erfolgen.
- durch den Tod
- durch Ausschluss

Genossenschafter, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Geschäftskreises der Genossenschaft verlegen, können auf speziellen Wunsch die Mitgliedschaft beibehalten.

III. Haftung

Art. 7 Ausschluss der Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Sie sind zu keinen finanziellen Beiträgen verpflichtet und haben kein Anrecht auf das Vermögen und den Reingewinn der Genossenschaft.

IV. Organe

Art. 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 9 Die Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Mitglieder der Verwaltung
- Wahl der Kontrollstelle
- Wahl und Ausschluss von Genossenschaftern
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages
- Entlastung der Verwaltung
- Beschluss über Auflösung und Liquidation der Genossenschaft
- Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind sowie über Anträge der Verwaltung
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zu Gegenständen, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen; solche Anträge sind der Verwaltung mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 10 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird von der Verwaltung einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch die Verwaltung einberufen oder durch die Kontrollstelle in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Sie muss ausserdem einberufen werden, wenn dies von

mindestens einem Zehntel der Genossenschafter unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch schriftliche Eingabe an die Verwaltung verlangt wird.

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Genossenschafter bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 11 Sitzungsgeld

Die an der Generalversammlung teilnehmenden Genossenschafter erhalten ein von der Verwaltung festgelegtes Sitzungsgeld.

Art. 12 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei Ausübung seines Stimmrechtes kann sich ein Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Bei Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Art. 13 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Zehntel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 14 Leitung, Protokoll

Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident, der Vize-Präsident oder ein anderes Mitglied der Verwaltung. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler. Der Sekretär oder ein anderes Mitglied der Verwaltung führt das Protokoll für die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und getroffenen Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Verwaltung

Art. 15 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus fünf bis sieben Personen, welche Genossenschafter sein müssen.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Die Mitglieder sind ins Handelsregister einzutragen.

Die Verwaltungsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 16 Sitzungen, Protokoll

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.

Schriftliche Beschlussfassung über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Verwaltungsmitglieder zustimmt. Auch solche Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 18 Befugnisse

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug
- Festlegung der Geschäftspolitik
- Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung
- Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen an die Organe der Genossenschaft
- Abschluss von Verträgen über dingliche Rechte an Grundstücken

- Ernennung und Entlassung des Geschäftsführers (welcher nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht) und Festlegung seiner Entschädigung
- Bezeichnung des Sekretärs (welcher nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht) der Verwaltung und der Generalversammlung
- Festsetzung der Anzahl der Gemeindevertreter gemäss Art. 4 dieser Statuten
- Festlegung des Geschäftsjahres.

Art. 19 Verwaltungsausschuss

Die Verwaltung kann einen Teil ihrer Pflichten und Befugnisse einem oder mehreren von ihr gewählten Verwaltungsausschüssen übertragen.

Art. 20 Geschäftsführung

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, die Vertretung an einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied der Genossenschaft sein muss, zu übertragen.

Die Verwaltung regelt im Rahmen von Art. 898 bis 901 OR die Pflichten des Geschäftsführers.

Kontrollstelle

Art. 21 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie ist wiederwählbar. Sie besteht aus einem oder mehreren fachlich qualifizierten Revisoren, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein.

Als Kontrollstelle können auch juristische Personen wie Treuhandgesellschaften oder Revisionsverbände bestellt werden.

Art. 22 Aufgaben

Die Kontrollstelle hat die in den Artikeln 907 bis 910 OR festgesetzten Rechte und Pflichten.

Art. 23 Verantwortlichkeit von Verwaltung und Kontrollstelle

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrollstelle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Genossenschaftern und Genossenschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

V. Buchführung und Gewinnverwendung

Art. 24 Buchführung

Für die Buchführung, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der Art. 902 Abs. 3 und 957 ff. OR massgebend.

Die Verwaltung hat die Bilanz und die Jahresrechnung mit dem Jahresbericht und dem Bericht der Kontrollstelle mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht der Genossenschaftler am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Art. 25 Verwendung des Reingewinnes

Ergibt sich aufgrund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, ist dieser wie folgt zu verwenden:

- ein Teil des Reingewinnes wird dem Reservefonds zugewiesen
- der verbleibende Reingewinn ist ebenfalls nach den Zweckbestimmungen des Art. 2 der Statuten zu verwenden.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 26 Auflösungsbeschluss

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Genossenschaftler und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Ist das Präsenz-Quorum nicht erreicht, ist eine separate zweite Generalversammlung einzuberufen. An dieser genügt für die Auflösung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 27 Verwendung des Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation einen Überschuss, so ist dieser den Gemeinden des Amtsbezirkes Konolfingen sowie den Gemeinden Bolligen, Stettlen und Vechigen gemäss eines von der Verwaltung zu erstellenden Verteilungsplanes nach Genehmigung durch die Generalversammlung zur sinngemässen Erfüllung des Gesellschaftszweckes (Art. 2 der Statuten) zur Verfügung zu stellen.

VII. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 28 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen in den Amtsanzeigern Konolfingen und Bern-Land, soweit das Gesetz nicht die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt.

Art. 29 Mitteilungen

Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 22. Mai 1996 und sind anlässlich der Generalversammlung vom 2. Juni 1999 angenommen worden.

Münsingen, den 2. Juni 1999

Genossenschaft EvK

Der Präsident:



Dr. Thomas Bachmann

Der Sekretär:



Heinz Staudenmann